



Praxisgebühr

Informationen und Antworten
auf häufig gestellte Fragen



1. Wann fällt die Praxisgebühr an?.....	3-4
2. Gebühr beim Psychologischen Psychotherapeuten	4-5
3. Vertretungsfall/Urlaub	6
4. Praxisgebühr im organisierten Notfalldienst	6-8
5. Überweisungen	8-9
6. Quittungen	8-9
7. Sonstige Kostenträger	9-10
8. Praxisgebühr & Abrechnung	10
9. Nicht gezahlte Gebühr: Was tun?	10-11
10. Symbolnummernübersicht	12

Fragenkatalog zur Praxisgebühr

Der Gesetzgeber hat die Praxisgebühr in Höhe von 10 Euro im Jahr 2004 eingeführt, um die gesetzlichen Krankenkassen finanziell zu entlasten. Ärzte und Psychotherapeuten sind verpflichtet, diese für die Krankenkassen einzuziehen und in voller Höhe an sie abzuführen. Nach wie vor kommt es zu Unsicherheiten im Umgang mit der Praxisgebühr. Aus diesem Grund haben wir auf den folgenden Seiten häufig gestellte Fragen zum Thema zusammengetragen.

Die Praxisgebühr ist eine Zuzahlung in Höhe von 10 Euro, die gesetzlich Krankenversicherte vor einer ambulanten Behandlung zahlen müssen. Die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten sind per Gesetz verpflichtet, diese bei ihren Patienten einzuziehen.

Die Praxisgebühr wird mit dem Honorar verrechnet und fließt in voller Höhe den Krankenkassen zu.



1. Wann fällt die Praxisgebühr an?

Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen bei jeder ersten Inanspruchnahme eines Arztes, Psychotherapeuten (PT) oder Zahnarztes im Quartal sowohl in der Regelversorgung als auch in der Notversorgung, die nicht auf Überweisung erfolgt, eine Gebühr in Höhe von 10 Euro zahlen. Die Patienten sind verpflichtet, die 10 Euro vor der Behandlung zu bezahlen.

Ausnahme: Bei akuter Behandlungsbedürftigkeit oder einer Inanspruchnahme nicht-persönlicher Art (z. B. telefonische Beratung) kann die Gebühr auch bis zu 10 Tage danach entrichtet werden. Zahlt der Patient die Gebühr nicht, erhält er vom Arzt eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Bleibt auch diese erfolglos, übernimmt die Kassenärztliche Vereinigung das weitere Mahnverfahren.

Frage 1: Wann wird die Praxisgebühr fällig?

Ist der gesetzlich Versicherte über 18 Jahre alt und kommt ohne Überweisung in die Praxis, muss er die Praxisgebühr in Höhe von 10 Euro bezahlen. Sie fällt jeweils einmal bei der ersten Inanspruchnahme an

- a) in der ambulanten ärztlichen und psychotherapeutischen Regelversorgung,
- b) beim Ärztlichen Bereitschaftsdienst/Erste-Hilfe-Stellen,
- c) bei Beanspruchung zahnärztlicher Leistungen.

Frage 2: Wann muss der Patient keine Praxisgebühr zahlen?

Die Praxisgebühr *muss nicht* gezahlt werden, wenn der Patient

- a) eine Überweisung für das aktuelle Quartal vorlegt oder bei Ihnen in diesem Quartal bereits die Praxisgebühr bezahlt hat,
- b) ausschließlich zur Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung (z. B. Mutterschaftsvorsorge, Schutzimpfung etc.) zu Ihnen kommt, (*Ausnahme: Hautkrebs-Screening gilt nicht als klassische Vorsorgeuntersuchung. Somit sind die Patienten zur Zahlung der Praxisgebühr verpflichtet*).
- c) eine aktuelle Befreiung – von seiner Krankenkasse ausgestellt – vorlegt,
- d) eine Quittung von folgenden Leistungserbringern vorlegt:
 - Psychologische Psychotherapeuten
 - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
 - dem Praxisvertreter,
- e) das Verfahren der Kostenerstattung (§ 13 SGB V) gewählt hat,

f) anspruchsberechtigt im Rahmen der „Besonderen Kostenträger“ (z. B. Polizei, Asylstelle, Sozialamt etc.) ist,

g) unter 18 Jahre alt ist.

Frage 3: Werden die 10 Euro Praxisgebühr auch bei einem telefonischen Kontakt fällig?

Ja, der Patient muss auch in diesem Fall die Praxisgebühr entrichten, wenn es sich dabei um den Erstkontakt mit der Praxis im laufenden Quartal handelt. Bei einer telefonischen Beratung (nicht-persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt) ist die Gebühr nach der Inanspruchnahme zu erheben.

Hinweis: Eine schriftliche Zahlungsaufforderung zur Praxisgebühr sollte erfolgen.

Frage 4: Wird bei einem bislang minderjährigen Patienten, der im laufenden Quartal 18 Jahre alt wird, die Praxisgebühr fällig?

Nein. Bei Patienten, die bei der ersten Inanspruchnahme des Arztes/PT im Quartal das 18. Lebensjahr noch *nicht* vollendet haben, entfällt die Praxisgebühr für dieses gesamte Quartal. Sie müssen erst im Folgequartal zahlen.

Frage 5: Muss auch ein Psychotherapeut die Praxisgebühr einziehen?

Ja. Kommt ein Patient ohne Überweisung im laufenden Quartal zum ersten Mal zum Psychotherapeuten, ist dieser verpflichtet die 10 Euro einzuziehen.

Frage 6: Kann der Arzt/PT die Behandlung ablehnen, wenn der Patient die Praxisgebühr nicht vor der Behandlung bezahlt?

Ja. Dies gilt allerdings nur, wenn der Patient nicht akut behandlungsbedürftig ist oder eine nicht-persönliche Leistung





(zum Beispiel eine telefonische Beratung) in Anspruch nimmt. In diesen beiden Fällen muss der Arzt den Versicherten auch ohne vorherige Bezahlung der Gebühr behandeln/beraten; der Patient kann in diesen Ausnahmefällen auch innerhalb der nächsten 10 Tage bezahlen und erhält hierfür von der Praxis eine schriftliche Zahlungsaufforderung.

Frage 7: Muss ein Patient in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) bei jedem Arzt, der in der Praxis tätig ist, die Praxisgebühr entrichten?

Nein. Für BAGs gilt, dass der Patient nur einmal im Quartal die Praxisgebühr bezahlen muss, auch wenn mehrere in der BAG tätige Ärzte an der Behandlung beteiligt sind.

Frage 8: Wie stellt es sich mit der Erhebung der Praxisgebühr in Praxisgemeinschaften dar?

Anders als in einer BAG muss der Patient in einer Praxisgemeinschaft die Praxisgebühr bei jedem Arzt, der in der Praxis tätig ist, entrichten, sofern er ihn das erste Mal im laufenden Quartal aufsucht. Die Gebühr fällt nur dann nicht an, wenn der Versicherte eine Überweisung vorlegt.

Frage 9: Wie oft fällt bei der arztpraxisübergreifenden Behandlung die Praxisgebühr an?

Mit Einführung des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes kann ein Arzt in mehreren Praxen tätig sein. Wird ein Patient von ein und demselben Arzt/PT arztpraxisübergreifend ein weiteres Mal behandelt, so entfällt die nochmalige Erhebung der Zuzahlung.

Hinweis zur Abrechnung: Der Arzt/PT muss in diesem Fall die Symbolnummer (SNR) 80034 auf seiner Abrechnung vermerken.

Frage 10: Werden die 10 Euro auch beim Ausstellen einer Überweisung oder eines Wiederholungsrezeptes fällig?

Ja, wenn es sich um den Erstkontakt mit der Praxis im laufenden Quartal handelt bzw. keine Überweisung vorliegt.

Hinweis zur „Antibaby-Pille“: Zur Verordnung der „Antibaby-Pille“ können auch Sechsmonats-Rezepte ausgestellt werden, sofern dies medizinisch indiziert ist. Dadurch wird die Gebühr ggf. nur jedes zweite Quartal fällig.

2. Praxisgebühr beim Psychologischen Psychotherapeuten

Auch der Psychologische Psychotherapeut ist verpflichtet, die Praxisgebühr zu erheben, wenn ein Patient ihn ohne ärztliche Überweisung aufsucht oder ohne Quittung über die bereits gezahlte Gebühr bei einem anderen Psychologischen Psychotherapeuten zur Behandlung erscheint. Wenn ein Patient Ihre Praxis mit Überweisungsschein aufsucht, soll auch über diesen abgerechnet werden.

Hinweise für die Abrechnung:

Für Handabrechner heißt das: Psychologische Psychotherapeuten dürfen seit April 2011 Überweisungen annehmen. Das Anlegen eines 2. Scheins (blaue Seite) und die Eintragung der SNR 80031 entfällt für sie. Sie benutzen für die Abrechnung eines auf Überweisung kommenden Patienten das Muster 6 (gelbe Seite). Auf der blauen Seite tragen sie nur noch ihre Leistungen ein.

Für ADT-/Online-Abrechner heißt das: Sie rechnen als Psychologischer Psychotherapeut per Datenträger oder online ab und haben bislang keine Überweisungen entgegennehmen dürfen. Daher haben Sie Überweisungen immer auf einem Originalschein abgerechnet. Dies geht künftig nicht mehr. Sie müssen in Ihrem PVS einmal die Einstellung vornehmen, dass Sie bei Überweisung nicht einen Originalschein anlegen, sondern dass Sie auf dem Überweisungsschein abrechnen. Die Eintragung der SNR 80031 entfällt.

Frage 1: Was ist, wenn der Patient direkt den Psychologischen Psychotherapeuten konsultiert – ohne Überweisung eines Arztes? Muss er die Gebühr erneut leisten, wenn er im laufenden Quartal auch noch einen Arzt aufsucht?

In diesem Fall wird die Praxisgebühr beim Psychologischen Psychotherapeuten fällig. Er bezahlt dort die 10 Euro und bekommt eine Quittung, mit der er (als Überweisungser-

satz) einen Arzt aufsuchen kann – ohne die Praxisgebühr erneut zu bezahlen. Die Quittung ist mit dem Arztstempel zu entwerfen; sie kann nur einmal verwendet werden!

Frage 2: Der Patient hat die 10 Euro Gebühr im laufenden Quartal bereits bei einem Psychologischen Psychotherapeuten entrichtet. Muss er diese erneut bezahlen, wenn er im gleichen Quartal einen anderen Psychologischen Psychotherapeuten konsultiert?



Nein, die Gebühr muss in diesem Fall nur einmal entrichtet werden – beim ersten Kontakt im Quartal. Der andere PT muss die Quittung entwerten; sie ist nur einmal bei einem anderen PT nutzbar.

Frage 3: Was ist, wenn die Kasse bereits eine Psychotherapie-Genehmigung erteilt hat, der Patient nun von seinem Arzt aber eine Überweisung zum Therapeuten will?

Die Genehmigung zur Psychotherapie durch die Krankenkasse ist nicht relevant für die Gebühr. Hier gilt: Sofern der Patient vor der ersten Inanspruchnahme seines PT bereits einen Arzt wegen einer Erkrankung aufgesucht und dort die Praxisgebühr entrichtet hat, benötigt er eine Überweisung

zur Weiterbehandlung beim PT, um dort die Gebühr nicht noch einmal entrichten zu müssen.

Frage 4: Wie ist die Praxisgebühr bei verordneten bzw. bewilligten Psychotherapien zu handhaben? Muss der Patient jedes Quartal die Gebühr zahlen?

Die Krankenkassen sehen die Praxisgebühr von 10 Euro für jedes Quartal vor: Erstreckt sich eine Behandlung über mehrere Quartale, so ist für jede Erstinanspruchnahme eines Arztes oder PT im Quartal die Gebühr fällig. Eine genehmigte Psychotherapie über mehrere Kalendervierteljahre bedeutet für den Patienten, dass er jedes Mal am Quartalsbeginn die 10 Euro bezahlen muss.

3. Praxisgebühr im Vertretungsfall/Urlaub

Bei einer Vertretung wird die Praxisgebühr nicht noch einmal fällig, wenn der Patient die 10 Euro bereits bei seinem Arzt bezahlt hat. Findet jedoch beim Vertreter der Erstkontakt statt, erhebt dieser die Praxisgebühr.

Hinweise zur Vertretung: Ein Vertreter muss vom zu vertretenden Arzt beauftragt und als Vertreter benannt werden. Der zu vertretende Arzt muss dies mit seinem Vertreter absprechen. Anzuerkennende Gründe für einen Vertretungsfall: Krankheit, Urlaub, Teilnahme an einer ärztlichen Fortbildung oder Wehrübung. Kein Vertretungsfall liegt vor, wenn ein Patient einen Arzt vertretungsweise aufsucht, weil sein Arzt beispielsweise Mittwochnachmittag keine Sprechstunde hat.

Frage 1: Was passiert im Vertretungsfall, wenn

a) der Patient bereits bei seinem Arzt die Praxisgebühr bezahlt hat?

Der Patient legt beim Vertreter die Quittung vor. Dieser entwertet sie durch seinen Vertragsarztstempel und rechnet auf dem Muster 19a (Notfall-/Vertretungsschein) ab und dokumentiert dies durch Abrechnung der SNR 80033;

b) der Erstkontakt im Quartal beim Vertreter stattgefunden hat?

Der Patient muss die 10 Euro Praxisgebühr beim Vertreter zahlen. Dieser rechnet immer auf einem Vertreterschein ab. Sucht der Patient nach Wegfall des Vertretungsgrundes (z. B. Urlaub, Krankheit) wieder seinen Arzt auf, entwertet dieser die vorgelegte Quittung durch seinen Vertragsarztstempel und trägt auf einem Originalschein die SNR 80033 ein.

Frage 2: Der Patient hat mit einer Überweisung einen Facharzt (z. B. Augenarzt) konsultiert. Da dieser kurz danach in den Urlaub fährt, der Patient aber weiterbehandelt werden muss, sucht der Patient dessen Vertreter auf. Benötigt er hierfür erneut eine Überweisung oder muss er gar die Praxisgebühr dann erneut bezahlen?

Nein, die Praxisgebühr wird in diesem Fall nicht noch einmal fällig. Eine Überweisung ist ebenfalls nicht nötig. Der Patient muss in der Praxis des Vertreters aber die Quittung über die bereits bezahlte Praxisgebühr als Beleg vorlegen.

Hinweis für die Abrechnung: Der Vertreter rechnet auf Muster 19a (Notfall-/Vertretungsschein) ab, mit der SNR 80033.

Frage 3: Der Patient kommt mit einer Überweisung direkt zum vertretenden Arzt. Ist die Praxisgebühr fällig und wie rechnet dieser ab?

Auch in dem Fall, in dem der Patient mit einer Überweisung gleich zum Vertreter geht, ist keine Praxisgebühr fällig. Der Vertreter liest die Chipkarte ganz normal ein und rechnet auf Muster 19a (Notfall-/Vertretungsschein) ab. Die Überweisung bleibt beim Patienten und ist für die Weiterbehandlung bei seinem Arzt bestimmt.

Frage 4: Ein Patient ist zu Besuch in Berlin. Er hat die Praxisgebühr bereits bei einem Arzt in seinem Heimatort bezahlt und nur die Quittung dabei. Muss er die Gebühr noch einmal zahlen?





Ja, der Patient muss die Gebühr nochmals bezahlen. Eine Quittung als Nachweis über die Zahlung der Praxisgebühr

reicht in diesem Fall nicht aus, da es sich nicht um einen Vertretungsfall handelt.

4. Praxisgebühr im organisierten Notfalldienst: ÄBD/ Erste-Hilfe-Stellen

Auch im Rahmen des organisierten Notfalldienstes (Ärztlicher Bereitschaftsdienst, Erste-Hilfe-Stellen) müssen Patienten bei der ersten Inanspruchnahme im Quartal die Praxisgebühr in Höhe von 10 Euro – unabhängig von der ambulanten Regelversorgung – zahlen. Die Praxisgebühr wird ausgelöst bei Anforderung des Arztes (Bestellung Hausbesuch).

Frage 1: Ein Patient ruft den ÄBD und sein (Haus)-Arzt hat Dienst. Der Patient hat in demselben Quartal schon in der Praxis des notdienstfahrenden Arztes die Praxisgebühr bezahlt, weil er seinen Arzt bereits konsultiert hat. Muss er die Gebühr nochmals entrichten?

Nein. Ist der behandelnde Arzt im ÄBD der Arzt, bei dem die Praxisgebühr im laufenden Quartal bereits bezahlt wurde, muss der Patient nicht noch einmal zahlen. Dies gilt auch im umgekehrten Fall: Hat ein Arzt seinen Patienten bereits im Notdienst aufgesucht, wird die Praxisgebühr im selben Quartal beim Besuch der Praxis nicht noch einmal fällig.

Hinweis für die Abrechnung: In diesem Fall ist die SNR 80033 bei der Abrechnung zwingend erforderlich.

Frage 2: Müssen ÄBD/Erste-Hilfe-Stellen eine Quittung über die gezahlten 10 Euro Praxisgebühr ausstellen?

Ja, dies ist zwingend notwendig. Bei dieser Quittung ist kenntlich zu machen, dass sie im Notdienst ausgestellt wurde. Ein Vermerk „ÄBD“, „Notfalldienst“ o. Ä. ist zu notieren.

Frage 3: Muss ein Patient, der den organisierten Notdienst mehrmals im Quartal in Anspruch nimmt, die Praxisgebühr entsprechend mehrfach zahlen?

Nein, die Gebühr muss nur einmal entrichtet werden: bei der ersten Inanspruchnahme des ÄBD oder einer Erste-Hilfe-Stelle. Die Quittung muss den (handschriftlichen) Vermerk „Notfall“, „Organisierter Notfalldienst“, „ÄBD“ o. Ä. enthalten und gilt für den Fall, wenn der Patient im selben Quartal den ÄBD/Erste-Hilfe-Stelle noch einmal in Anspruch nehmen muss.

Hinweis zur Abrechnung: Der in Folge mit der Quittung in Anspruch genommene Arzt im ÄBD/Erste-Hilfe-Stelle muss den Abrechnungsschein mit der SNR 80033 kennzeichnen.

Frage 4: Kann man eine Überweisung zum ÄBD/Erste-Hilfe-Stelle ausstellen?

Nein, eine Überweisung zum organisierten Notfalldienst kann grundsätzlich nicht ausgestellt werden.

5. Praxisgebühr und Überweisungen

Die Praxisgebühr wird nicht fällig, wenn der Patient eine Überweisung aus dem laufenden Quartal vorlegt. Der überweisende Arzt muss die Notwendigkeit der Durchführung diagnostischer oder therapeutischer Leistungen feststellen und verantworten.

Frage 1: Wer darf zu wem überweisen?

- a) Haus- und Fachärzte dürfen immer zu Psychologischen Psychotherapeuten, Ausbildungsinstituten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten überweisen.
- b) Psychologische Psychotherapeuten, Ausbildungsinstitute und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dürfen keine Überweisung zu einem Arzt ausstellen. Daher genügt es, beim Arzt die Quittung (statt Überweisung) von ihnen vorzulegen. Dies gilt nicht für ärztliche Psychotherapeuten!

- c) Vertragsärzte, MVZ, ermächtigte Ärzte oder ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen dürfen jederzeit zur Mit- oder Weiterbehandlung überweisen. Für Auftragsleistungen sowie zur Konsiliaruntersuchung sollte der die Überweisung annehmende Arzt die Weiterüberweisung im Regelfall mit dem überweisenden Arzt abstimmen.
- d) Fachärzte dürfen sowohl an Hausärzte als auch an Fachärzte anderer Arztgruppen überweisen. Ärzte dürfen auch zu einem fachgleichen Kollegen überweisen, wenn sie selbst spezielle Leistungen (Untersuchungen/Behandlungen) nicht erbringen.



e) Haus- und Fachärzte dürfen zum Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen (MKG) überweisen, wenn dieser ärztliche Leistungen erbringt. (*Hintergrund: MKG-Chirurgen besitzen eine Doppelzulassung bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und dürfen daher bei beiden abrechnen.*)

Frage 2: Der Patient war im laufenden Quartal während eines Urlaubs bei einem Arzt in Behandlung und hat dort eine Überweisung für dieselbe Fachrichtung am Heimatort bekommen. Darf sein Arzt daheim die Überweisung anerkennen und entfällt somit die Praxisgebühr?

Ja, der Arzt darf die Überweisung annehmen – somit entfällt die erneute Gebühr –, da Überweisungen zu derselben Arztgruppe zulässig sind, wenn

- a) die Behandlung durch einen anderen Arzt übernommen wird – bei Wechsel des Aufenthaltsortes des Kranken (z. B. Urlaub, Umzug),
- b) der Patient besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in Anspruch nehmen muss, die vom behandelnden Arzt nicht erbracht werden,
- c) eine abgebrochene Behandlung fortgesetzt wird.

Frage 3: Der Patient kommt auf Überweisung in eine Praxis und will hier eine weitere Überweisung zum Spezialisten, obwohl er die Praxisgebühr in einer anderen Praxis gezahlt hat. Geht das?

Eine Weiterüberweisung durch Ärzte zur Weiterbehandlung ist grundsätzlich erlaubt, sofern die medizinische Indikation gegeben ist. Natürlich fällt die Praxisgebühr in diesem Fall nicht noch einmal an.

Hinweis: In allen anderen Fällen (Konsiliaruntersuchungen, Auftragsleistungen) sollte der die Überweisung annehmende Arzt die Weiterüberweisung mit dem ursprünglich überweisenden Arzt absprechen.

Frage 4: Der Patient verlangt eine Überweisung zu einem fachgleichen Kollegen (z. B. Einholen einer Zweitmeinung). Muss der Arzt diese ausstellen, damit der Patient die Praxisgebühr nicht noch einmal entrichten muss?

Prinzipiell sind Überweisungen zu fachgleichen Kollegen möglich, wenn bestimmte Untersuchungs- bzw. Behandlungsmethoden medizinisch notwendig sind und in der eigenen Praxis nicht erbracht werden oder wenn eine Zweit-

meinung sinnvoll erscheint. Sogenannte Wunschüberweisungen sind im BMV-Ä jedoch nicht vorgesehen bzw. geregelt.

Frage 5: Darf ein Vertragsarzt einem Patienten mehrfach Überweisungen zum Psychologischen Psychotherapeuten im laufenden Quartal ausstellen?

Ja, der Arzt darf dem Patienten, z. B. bei Therapeutenwechsel, mehrfach eine Überweisung ausstellen, sodass dieser die Praxisgebühr nicht mehrmals bezahlen muss.

Frage 6: Müssen Patienten, die einen Befreiungsausweis haben, überhaupt noch eine Überweisung vorlegen bzw. mitbringen?

Ja. Der Vertragsarzt muss sich auch im Befreiungsfall davon überzeugen, dass die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Leistungen erforderlich ist. Erachtet er eine Leistung als notwendig, veranlasst er diese durch Überweisung an einen anderen Vertragsarzt/PT.

Frage 7: Was ist, wenn der Patient auf die Überweisung seines Arztes hin keinen Termin beim Kollegen im selben Quartal bekommen hat? Muss er die 10 Euro erneut bezahlen?

Ja, der Patient muss erneut die Praxisgebühr beim überweisungsnehmenden Arzt bezahlen, sofern er vorher im neuen Quartal noch nicht bei seinem Arzt war. Auch wenn sich die Behandlung derselben Krankheit über mehrere Quartale hinzieht (z. B. auch eine genehmigte Psychotherapie über mehrere Kalendervierteljahre), sieht der Gesetzgeber jedes Quartal die Praxisgebühr vor.

Frage 8: Kann einem Patienten ein Überweisungsschein mitgegeben werden, wenn dieser am Urlaubsort weiterbehandelt werden muss?

Ja, eine Überweisung ist bei akuter oder chronischer Erkrankung auch für den Urlaubsfall möglich. Eine prophylaktische Überweisung darf nicht ausgestellt werden. Hingegen ist bei Kuraufenthalt für den Arzt am Kurort keine Überweisung erforderlich. Hier zeigt der Patient dem Arzt seine Quittung über die gezahlte Praxisgebühr und der Arzt am Kurort legt sich einen Vertreterschein an. Der Arzt kann – sofern erforderlich – eine quartalsübergreifende Überweisung zum Arzt am Wohnort ausstellen.

Hinweis: Eine Überweisung mit der Angabe „Arzt am Urlaubsort“ ist nicht gültig! Überweisungen sind immer auf die Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung auszustellen.



Frage 9: Was passiert mit einer Überweisung, wenn der Patient mit dieser – z. B. aufgrund von Urlaub – zuerst zum Vertreter-Facharzt geht, danach aber seinen Facharzt aufsuchen will.

Der Arzt, der den Arzt vertritt, zu dem der Patient mit der Überweisung eigentlich gehen wollte, erkennt an der Schilderung des Patienten, dass er „Vertreter“ ist und hat nun zwei Möglichkeiten:

- a) Der vertretende Arzt nimmt die Überweisung an und rechnet darauf ab. Für den Arzt, den er vertritt, stellt er dem Patienten eine neue Überweisung zur Weiterbehandlung aus.
- b) Er gibt dem Patienten die Überweisung zurück, legt sich selbst einen Vertreterschein an und rechnet darauf ab.

Hinweis: In beiden Fällen wird keine Praxisgebühr fällig! Die SNR 80033 muss auf der Abrechnung angegeben werden.

6. Praxisgebühr im Zusammenhang mit Quittungen

Praxen sind verpflichtet, Patienten, die die Praxisgebühr bezahlt haben, eine Quittung auszustellen. Dies gilt auch für den organisierten Notfalldienst (Ärztlichen Bereitschaftsdienst/Erste-Hilfe-Stelle). Die Quittung gilt in der Regel nur als Zahlungsbeleg und ersetzt *nicht* die Überweisung und entbindet *nicht* von der Zahlung der Gebühr in anderen Fällen.

Frage 1: Wann ersetzt die Praxisgebühr-Quittung eine Überweisung?

Es gibt nur wenige Fälle, in denen die Quittung über die bezahlte Praxisgebühr die Überweisung ersetzt:

- a) Hat ein Patient die Praxisgebühr bei einem Psychologischen Psychotherapeuten, einem Ausbildungsinstitut bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bezahlt,
 - kann er mit der ausgestellten Quittung entweder einen anderen Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder ein Ausbildungsinstitut aufsuchen,
 - gilt die Quittung als Überweisung zum Arzt; sie ist vom in Anspruch nehmenden Arzt mit dem Vertragsarztstempel zu entwerfen.

Hinweis für die Abrechnung: Der Arzt/PT muss in diesem Fall in seiner Abrechnung die SNR 80033 angeben.

- b) Wurde die Gebühr im laufenden Quartal bereits einmal beim ÄBD/Erste-Hilfe-Stelle entrichtet, reicht die Quittung aus dem Notdienst (mit Vermerk „ÄBD“ o. Ä.) aus, wenn der Patient im selben Quartal den organisierten Notdienst erneut in Anspruch nehmen muss.
- c) Zudem ist die Quittung von einem anderen Arzt anstelle der Überweisung im Rahmen der Vertretungsregelung anzuerkennen.

Frage 2: Der Patient kommt nur mit der Quittung über die von ihm gezahlte Praxisgebühr bei einem anderen Berliner Haus- oder Facharzt in die Praxis. Muss der Patient trotzdem erneut die Praxisgebühr bezahlen?

Ja, der Patient muss eine Überweisung vorlegen oder noch einmal die Praxisgebühr von 10 Euro entrichten.

Frage 3: Der Patient kommt im laufenden Quartal mit der Quittung über die gezahlte Gebühr in die Praxis. Auf der Quittung ist vermerkt, dass die Gebühr im organisierten Notdienst geleistet wurde. Kann die Quittung anerkannt werden oder muss der Patient die Gebühr erneut entrichten?

Nein, die Quittung kann, wenn sie im organisierten Notfalldienst ausgestellt wurde und als solche gekennzeichnet ist, nicht anerkannt werden. Der Patient muss die Praxisgebühr auch in der ärztlichen Regelversorgung beim Erstkontakt einmal im laufenden Quartal bezahlen.

Frage 4: Der Patient hat vor zwei Tagen den ÄBD in Anspruch genommen und eine Zahlungsaufforderung zur Praxisgebühr-Entrichtung innerhalb der nächsten 10 Tage erhalten. Wegen Verschlechterung des Gesundheitszustandes kontaktiert er erneut den ÄBD. Muss die Praxisgebühr vor Ablauf der Zahlungsfrist erneut erhoben werden, wenn der Patient keine Quittung vorlegt?

Prinzipiell muss der Patient die Gebühr erneut entrichten, wenn er keine Quittung vorweisen kann. Hier liegt die nochmalige Erhebung der Gebühr im Ermessen des Arztes.

Hinweis für die Abrechnung: Verzichtet der diensthabende ÄBD-Arzt auf die Zahlung, muss die SNR 80033 auf dem Sonderabrechnungsschein des ÄBD eingetragen werden.

Frage 5: Der Patient war im laufenden Quartal bereits im Urlaub bei einem Kollegen und hat dort die Gebühr bezahlt. Nun legt er in der Berliner Praxis die Quittung über die dort entrichtete Gebühr vor. Wie ist zu verfahren?



Hat der Patient keine Überweisung vom „Urlaubs-Arzt“ zum fachgleichen Kollegen am Heimatort mitbekommen, muss

er die 10 Euro erneut bezahlen. Eine Quittung ist in diesem Fall nicht ausreichend.

7. Praxisgebühr bei Sonstigen Kostenträgern

Ärzte/PT rechnen vierteljährlich auch Behandlungsfälle ab, die nicht zu Lasten der Vertragskassen gehen und damit nicht aus der Gesamtvergütung bezahlt werden. Für diese Fälle kommen die Sonstigen Kostenträger auf, hier wird *keine* Praxisgebühr fällig.

Achtung: Dies gilt nicht für im Ausland Versicherte, bei einer Behandlung dieser fällt die Praxisgebühr an. Das Gleiche gilt für Hartz IV-Empfänger ohne U- bzw. J-Schein; sie müssen ebenfalls beim Erstkontakt die Gebühr bezahlen. *Hinweis:* Seit dem 01.01.2004 sind Empfänger laufender Leistungen zum Lebensunterhalt (z. B. Hartz IV-Empfänger) mit den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt und erhalten von ihren Krankenkassen eine Chipkarte, die sie vorlegen müssen. Demnach gilt auch für sie die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr.

Frage 1: Was sind Sonstige Kostenträger und müssen Versicherte von Sonstigen Kostenträgern die Praxisgebühr bezahlen?

Sonstige Kostenträger fallen nicht unter das SGB V und zählen nicht zu den Primär- bzw. Ersatzkassen. In bestimmten Fällen können auch gesetzliche Krankenkassen wie Sonstige Kostenträger auftreten. Die Vergütung erfolgt als Einzelleistung. Sonstige Kostenträger sind z. B:

- a) Bundesentschädigungsamt
- b) Bundesversorgungsgesetz/Kriegsopferversorgung
- c) Bundesvertriebenengesetz
- d) Versicherte der Postbeamtenkrankenkasse A
- e) Bundeswehr
- f) Bundespolizei
- g) Polizei
- h) Feuerwehr
- i) Bundesamt für Zivildienst
- j) Jugendschutz
- k) Sozialhilfe/Unterhaltshilfe
- l) Sozialversicherungsabkommen/Auslandsabkommen

Frage 2: Müssen auch Empfänger von sogenannten „Hartz IV“-Leistungen die Praxisgebühr in Höhe von 10 Euro bezahlen?

Generell ja, da sie von den Kassen ebenfalls eine Chipkarte bekommen und damit den anderen gesetzlich Versicherten gleichgestellt sind. Nur in besonderen Fällen geben Sozialämter und Asylstellen auch weiterhin noch Behandlungsausweise (J- und U-Scheine) für Leistungsempfänger aus; von diesen Patienten ist *keine* Praxisgebühr einzuziehen.

Frage 3: Wie ist mit Versicherten aus dem europäischen Ausland oder der Schweiz zu verfahren? Ist die Praxisgebühr fällig?

Ja, im europäischen Ausland oder der Schweiz Versicherte suchen mit ihrer Europäischen Krankenversichertenkarte oder einer Ersatzbescheinigung (nicht mehr E 111) direkt einen Vertragsarzt auf und müssen die Praxisgebühr bezahlen: Die aushelfende deutsche Krankenkasse ist eine Primär- oder Ersatzkasse. Die Leistungen sind also so zu erbringen, als ob der Patient bei einer deutschen Krankenkasse versichert wäre.

Hinweise zur Abrechnung: Zur Erfassung ausländischer Patienten dienen die Muster 80 und 81 – Muster 80 füllt der Vertragsarzt aus, Muster 81 der Patient. Beide sind an die vom Patienten gewählte, aushelfende deutsche Krankenkasse zu senden. Muss der Patient zu einem anderen Arzt überwiesen werden, ist dies möglich. Es findet das Vordruckmuster 6 (Überweisungs-/Abrechnungsschein) Anwendung. Bitte im Feld Status die Ziffer 7 beachten!

Frage 4: Ist bei nicht-europäischen Patienten der sogenannten Abkommensstaaten auch die Praxisgebühr fällig?

Ja, auch Patienten aus Bosnien-Herzegowina, Island, Israel, Kroatien, Liechtenstein, Marokko, Mazedonien, Serbien





und Montenegro, Norwegen, Türkei oder Tunesien müssen die 10 Euro Praxisgebühr entrichten.

Hinweis: Diese Patienten müssen sich nach wie vor mit dem von ihrem ausländischen Versicherungsträger ausgestellten Anspruchsnachweis zunächst an eine von ihnen

gewählte Krankenkasse des Aufenthaltsortes wenden. Die Kasse stellt dann einen Abrechnungsschein aus, der im Feld Status die Ziffer 7 enthält.

8. Was ist mit der Praxisgebühr bei der Abrechnung zu beachten?

Grundsätzlich muss der Arzt den Einzug der Praxisgebühr nicht in seiner Abrechnung angeben. Die KV Berlin setzt automatisch die SNR 80030 auf jedem abgegebenen Originalschein zu, falls

- darauf keine Symbolnummer vermerkt ist, die angibt, dass der Patient die Gebühr nicht gezahlt hat,
- der Patient älter als 18 Jahre ist,
- mindestens eine kurative Leistung abgerechnet wird.

Frage 1: Was passiert mit der Praxisgebühr?

Die Praxisgebühr wird automatisch von der KV Berlin mit dem Honorar verrechnet und in voller Höhe an die Krankenkassen weitergeleitet.

Frage 2: Wie wird eine Überweisung aus dem Vorquartal abgerechnet?

Ein Patient kann ohne Probleme mit einer Überweisung aus dem Vorquartal zum Arzt kommen. Auf diesem Überweisungsschein muss die SNR 80030 dokumentiert werden, wenn die Praxisgebühr von dieser Praxis eingezogen wird, weil es sich um den ersten Kontakt des Versicherten im laufenden Quartal handelt.

Frage 3: Muss der Einzug der Praxisgebühr vermerkt werden?

Nein, die Praxis muss auf dem Originalschein nicht vermerken, wenn die Gebühr gezahlt wurde.

Frage 4: Was passiert, wenn der Patient die Praxisgebühr nicht bezahlt hat? Wird diese dann trotzdem automatisch vom Honorar abgezogen?

Wenn der Patient die Praxisgebühr nicht bezahlt hat, muss bei ihm die SNR 80044 oder 80045 auf dem Originalschein eingetragen werden, damit dem Arzt/PT die Gebühr nicht automatisch abgezogen wird.

9. Nicht gezahlte Praxisgebühr: Was tun?

Wird die Praxisgebühr vom Patienten nicht gezahlt, muss die Praxis ihm eine schriftliche Zahlungsaufforderung mitgeben bzw. bei nicht-persönlichem Kontakt zusenden. Der Patient hat dann 10 Tage Zeit, der Zahlung nachzukommen.

Hinweise für die Abrechnung: Wird trotz Zahlungsaufforderung die Gebühr nicht gezahlt, trägt die Praxis auf dem Originalschein die SNR 80044 ein. Fällt Porto an, ist zusätzlich die SNR 80046 anzusetzen. Die Patientendaten der betroffenen Fälle werden dann automatisch an die Mahnstelle der KV weitergegeben. Hierfür ist vor allem die aktuelle und vollständige Adresse des Patienten in der Abrechnung nötig. Die KV leitet anhand der mit SNR 80044 gekennzeichneten Fälle das Inkassoverfahren (2. Mahnung) ein. Es ist daher sehr wichtig, dass vor Eintragung der SNR 80044 wirklich auch die Zahlungsaufforderung ausgehändigt wurde!

Frage 1: Was ist zu tun, wenn der Patient die Praxisgebühr nicht bezahlt hat?

Hat der Patient die Praxisgebühr bei erster Inanspruchnahme nicht gezahlt bzw. kann sie nicht zahlen, ist unbedingt eine Zahlungsaufforderung (1. Mahnung) auszuhändigen oder zuzusenden.

Hinweise: Falls der Patient die 10 Euro doch bezahlt, muss die SNR 80044 wieder aus der Abrechnung entfernt werden, auch eventuell angefallenes Porto ist vom Patienten zu tragen; die SNR 80046 muss ebenfalls entfernt werden. War eine Zustellung der Zahlungsaufforderung nicht erfolgreich, kann die SNR 80047 eingetragen werden, damit dem Arzt die 10 Euro nicht automatisch abgezogen werden.



Frage 2: Der Patient zahlt die Praxisgebühr nach Ablauf der Zahlungsfrist, aber noch innerhalb des laufenden Quartals. Was ist zu tun?

Die Praxis ist in diesem Fall dazu verpflichtet, die Gebühr entgegenzunehmen. Die eingetragene Symbolnummer ist zu löschen.

Hinweis für die Abrechnung: Wurde die Abrechnung zwischenzeitlich bereits zur KV gesendet, muss der Arzt der KV schriftlich mitteilen, dass der Patient gezahlt hat. Die KV berichtigt die Abrechnung entsprechend. Dies ist nur so lange möglich, wie der Arzt auch Widerspruch gegen die Abrechnung einlegen kann; danach wird von der KV das Inkassoverfahren eingeleitet. Dagegen ist dann ein Widerspruch des Patienten (Quittungskopie) oder durch die Arztpraxis im Auftrag des Patienten notwendig.

Frage 3: Die Quartalsabrechnung ist bereits bei der KV abgegeben. Kann die noch ausstehende Praxisgebühr trotzdem entgegengenommen werden?

Nein, nach Abgabe der Quartalsabrechnung sollte keine Praxisgebühr aus dem Vorquartal entgegengenommen werden. Das weitere Mahnverfahren ist bereits eingeleitet, dem säumigen Patienten wird die Kontoverbindung der KV mitgeteilt.

Frage 4: Was ist zu tun, wenn der Patient in den letzten 10 Tagen des Quartals erstmalig kommt und die Gebühr nicht bezahlt, bevor die Abrechnung zur KV gegeben wird?

Dieser Fall ist zurückzustellen und im nächsten Quartal als Nachtrag einzureichen. Es muss bei der Abrechnung die SNR 80045 angesetzt werden.

Sie haben noch weitere Fragen?

Unsere Mitarbeiter des Service-Centers beantworten Ihnen gerne Ihre individuellen Fragen

Sie erreichen uns

- **Montag, Dienstag und Donnerstag** von 8.30 bis 17.00 Uhr,
- **Mittwoch** von 8.30 bis 15.00 Uhr sowie
- **Freitag** von 8.30 bis 15.00 Uhr

unter der Rufnummer

3 1 0 0 3 - 9 9 9 .





10. Symbolnummern

Symbolnummern gelten bundeseinheitlich und gliedern sich wie folgt:

Sachverhalt	SNR
Befreiung durch die Krankenkasse Die Praxisgebühr wurde nicht erhoben, weil ein geltender Befreiungsausweis der Krankenkasse vorgelegt wurde.	80032
Die Praxisgebühr wurde nicht erhoben, da <ul style="list-style-type: none">■ sie bereits beim nicht-ärztlichen Psychotherapeuten gezahlt wurde und die Quittung als Überweisung fungiert,■ sie bereits beim Vertreter gezahlt wurde und dem zu vertretenden Arzt die Quittung vorgelegt wird,■ bereits einmal im Quartal der ÄBD/Erst-Hilfe-Stelle aufgesucht wurde und bei erneuter Inanspruchnahme im Notfall eine Quittung mit Vermerk „ÄBD“ o. Ä. vorgelegt wurde,■ der diensthabende Arzt im Notdienst der (Haus-)Arzt ist, bei dem die Gebühr bereits bezahlt wurde,■ die Praxis im laufenden Quartal an einen Nachfolger übergeben wurde und die Gebühr bereits schon beim Vorgänger beglichen wurde.	80033
Praxisübergreifende Behandlung Keine erneute Erhebung der Praxisgebühr, wenn derselbe Arzt/PT praxisübergreifend behandelt.	80034
Die Praxisgebühr wurde nicht erhoben, da <ul style="list-style-type: none">■ der Patient im laufenden Quartal die Krankenkasse oder den Versichertenstatus wechselt und bereits vorher die Gebühr entrichtet hat,■ die Kostenerstattung gem. § 13 SGB V im laufenden Quartal durch den Patienten widerrufen wird (Nachweis der Krankenkasse muss vorliegen),■ die Kasse bei Teilnahme an Bonusprogrammen gem. § 65a SGB V den Patienten von der Zahlung befreit,■ der Tod festgestellt wurde.	80040
Zahlungsfrist verstrichen Die Praxisgebühr wurde nicht erhoben, da die Zahlung nach schriftlicher Zahlungsaufforderung bislang noch nicht erfolgt ist, die gesetzte Frist von 10 Tagen aber abgelaufen ist.	80044
Innerhalb der Zahlungsfrist, aber nach Abgabe der Abrechnung Die Praxisgebühr wurde nicht eingezogen, da die Zahlung trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung bis zur Abgabe der Abrechnungsunterlagen noch nicht erfolgt ist, die 10-Tagesfrist aber noch nicht abgelaufen ist.	80045
Porto Wurde eine schriftliche Zahlungsaufforderung postalisch zugestellt, können die Portokosten (€ 0,55) ebenfalls angesetzt werden. <i>Diese Ziffer ist zusätzlich zur SNR 80044 bzw. SNR 80045 einzutragen, wenn der Patient trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht gezahlt hat.</i>	80046
Unzustellbarkeit Zahlungsaufforderung Die Praxisgebühr konnte vom Patienten nicht eingezogen werden, weil die Zahlungsaufforderung nicht zustellbar war.	80047

Achtung: Bitte die SNR 80044 (und ggf. SNR 80046) löschen, falls der Patient zwischenzeitlich doch gezahlt hat. Achten Sie bitte auch darauf, dass Sie nur eine SNR eintragen (Ausnahme: SNR 80046 nur mit SNR 80044 oder SNR 80045 möglich).